

Stiftungsgeschäft

1. Hiermit errichtet der Landkreis Lörrach, vertreten durch dessen Landrätin, Frau Marion Dammann, auf Weisung der bisherigen Treugeberin, Frau Rita Kramer-Albrecht,

-nachfolgend „die Ursprungsstifterin“-

mit dem Vermögen der bisher als nicht rechtsfähige Stiftung verwalteten „Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung“ die

„Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung“

-nachfolgend „die Stiftung“-

als gemeinnützige, rechtsfähige Stiftung bürgerlichen Rechts. Die Stiftung erhält die anliegende Stiftungssatzung, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

2. Sitz der Stiftung soll Schopfheim sein.
3. Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung i.S. der Abgabenordnung „Gemeinnützige Zwecke“.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) Preise in Form von Bar- und Sachzuwendungen an die besten Absolventen/innen eines Prüfungsjahrgangs
 - b) die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - c) die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Stärkung der Sozial- und Lebenskompetenzen sowie interkultureller Kompetenzen.
4. Zur Erfüllung dieser Zwecke verpflichtet sich der Landkreis Lörrach auf Weisung der Ursprungsstifterin in der Satzung der als nicht rechtsfähige Stiftung verwalteten „Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung“ nach Anerkennung der Stiftung zur unentgeltlichen Übertragung sämtlicher ihr treuhänderisch überlassener Gegenstände des Aktiv- und Passivvermögens der nicht rechtsfähigen „Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung“. Dieses Vermögen setzt sich zum ...2018 wie folgt zusammen:

- Erbteil von $\frac{1}{2}$ an der Erbengemeinschaft nach Frau Rita Kramer-Albrecht, verstorben 12. April 2017 mit folgendem zum Nachlass zählenden Vermögen:

- a) Eigentum an dem bebauten Grundstück in Schopfheim, Achtmüllerweg 2

Grundbuch von Schopfheim Blatt 724, Flst.-Nr. 1648

€

- b) *Eigentum an dem bebauten Grundstück in Überlingen, Wilhelm-Beck-Straße 22*

Grundbuch von Überlingen Blatt 2712, Flst.-Nr. 2470/2

€

- c) Eigentum an

Grundbuch von Blatt, Flst.-Nr. ...

€

2. Kapitalvermögen

- €,00
- €,00

Gesamtvermögen €

Der Landkreis Lörrach als Treuhänder des Vermögens der unselbständigen Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung hat das Vermögen unverzüglich nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit auf die Stiftung zu übertragen.

5. Stiftungsorgane sind der Vorstand sowie der Beirat:

- Vorstand ist der jeweilige Direktor der Kaufmännischen Schule Schopfheim,

z. Zt. Herr Bernhard Stockmar, Staufenstr. 18, 79664 Wehr

Zu ggf. ersatzweise an seine Stelle Tretende wird auf § 5 Abs. (1) der Satzung verwiesen, die Bestandteil dieses Stiftungsgeschäftes ist.

- Der Beirat besteht aus fünf Personen. Im Stiftungsgeschäft wird der erste Beirat bestellt. Zur Bestellung der späteren Beiratsmitglieder wird auf die beigefügte Satzung (dort § 6) verwiesen.

6. Mitglieder des ersten Beirates sind:

a) Vorsitzender:

Herr StD i.R. Ino Hodapp, Katzenlohstr. 18, 79650 Schopfheim

b) Stellvertretender Vorsitzender:

Herr StD Jürgen Herrmann, Kaufmänn. Schule Schopfheim, Schwarzwaldstr. 31, 79650 Schopfheim

c) Herr Prof. Dr. Peter Günther, In der Ehrenmatte 44, 79249 Freiburg-Merzhausen

d) Frau Monika Stauffenberger, Kaufmänn. Schule Schopfheim, Schwarzwaldstr. 31, 79650 Schopfheim

e) Frau Karin Carneiro, VR-Bank eG Schopfheim, Bahnhofstr. 2, 79650 Schopfheim

Lörrach, den 2018

.....
Marion Dammann
Landrätin des Landkreises Lörrach

Satzung

der Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung“. Ursprungsstifterin ist Frau Rita Kramer-Albrecht.
- (2) Die Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Schopfheim.

§ 2

Stiftungszweck, Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Erziehung und Berufsbildung i.S. der Abgabenordnung „Gemeinnützige Zwecke“.
- (3) Der Stiftungszweck soll den Schülerinnen und Schülern der Kaufmännischen Schule Schopfheim zugutekommen und wird beispielsweise verwirklicht durch
 - Preise in Form von Bar- und Sachzuwendungen an die besten Absolventen/innen eines Prüfungsjahrgangs
 - die Beschaffung von Lehr- und Lernmitteln
 - die Förderung von Projekten und Maßnahmen zur Stärkung der Sozial- und Lebenskompetenzen sowie interkultureller Kompetenzen.

Kann der Stiftungszweck nicht mehr durch eine Förderung der Schülerinnen und Schüler der Kaufmännischen Schule Schopfheim verwirklicht werden, treten an deren Stelle die Absolventen der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Albert-Ludwig-Universität Freiburg.

- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Zur Erreichung des Stiftungszweckes dienen die Erträge des Stiftungsvermögens sowie Spenden, soweit sie nicht ausdrücklich das Vermögen erhöhen sollen.
- (8) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen von Stiftungsmitteln besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Das Grundstockvermögen der Stiftung besteht im Zeitpunkt ihrer Errichtung aus sämtlichen Vermögenswerten der nicht rechtsfähigen Dr. Hansjörg Kramer-Stiftung. Die Zusammensetzung dieses Vermögens ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft. Das Aktiv- und Passivvermögen der nicht rechtsfähigen Stiftung geht nach Anerkennung der Rechtsfähigkeit der Stiftung unverzüglich auf die Stiftung über.
- (2) Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen und Spenden vergrößert werden. Zustiftungen sind dem Grundstockvermögen zuzuführen, soweit diese ausdrücklich oder nach den Umständen dazu bestimmt sind.
- (3) Die Stiftung ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Das Vermögen der Stiftung ist in seinem jeweiligen Bestand zu erhalten. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig, soweit sie wirtschaftlich sinnvoll sind.
- (4) Die Stiftung darf im Rahmen der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorschriften Rücklagen bilden und kann freie Rücklagen dem Grundstockvermögen zuführen.
- (5) Erträge aus dem Stiftungsvermögen nach Abs. 1 sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Spenden, die der Stiftung zu diesem Zweck zugewendet werden.

§ 4

Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- der Vorstand
- der Beirat.

Der Vorstand kann nicht Mitglied des Beirates sein.

(2) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben entgeltlich oder unentgeltlich Hilfspersonen beauftragen.

(3) Die Organe der Stiftung haben darauf zu achten, dass der Stiftungszweck dauernd und nachhaltig erfüllt wird.

(4) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und einen Jahresabschluss zu erstellen.

(5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(6) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 5

Vorstand

(1) Vorstand ist der jeweilige Direktor der Kaufmännischen Schule Schopfheim. Ist kein Direktor bestellt, übernimmt der stellvertretende Direktor dieser Schule das Amt des Vorstandes.

Wird die Kaufmännische Schule Schopfheim aufgehoben, ist Vorstand der Stiftung der Vorsitzende des Vorstands der „Freiburger Wirtschaftswissenschaftler-Absolventenvereinigung e.V.“.

(2) Der Vorstand verwaltet das Stiftungsvermögen. Er unterbreitet dem Beirat Vorschläge zur Vergabe der Stiftungsmittel. Er vergibt nach Weisung des Beirates die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(3) Der Vorstand erstellt jährlich einen Jahresabschluss mit einer Übersicht, aus der die Erfüllung des Stiftungszweckes und das jeweilige Vermögen ersichtlich sind.

- (4) Der Vorstand übt sein Amt ehrenamtlich aus. Im Zusammenhang mit der Verwaltung und Aufgabenerfüllung entstandene tatsächliche Aufwendungen sind als Kosten aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens zu ersetzen.
- (5) Ist eine ehrenamtliche Wahrnehmung der Aufgabe des Vorstands aufgrund Art und Umfang der anfallenden Tätigkeiten nicht mehr zumutbar, kann dem Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Beirat unter Berücksichtigung der Gebote von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit und der vorrangigen Erfüllung des Stiftungszwecks.
- (6) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam mit einem Mitglied des Beirates (alt: mit dem Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden des Beirates).

§ 6

Beirat

- (1) Die Stiftung hat einen Beirat. Dieser besteht aus fünf Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre, eine Wiederwahl ist möglich. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder des Beirates ist nicht an eine Altersgrenze gebunden; sie kann ausgeübt werden, solange sich das Mitglied für diese Aufgabe geeignet fühlt.
- (2) Dem Beirat sollen Personen angehören, die besondere Kompetenz im Hinblick auf die Aufgabenerfüllung haben. Das Beiratsmitglied soll jeweils in Ausbildungs-, Finanz-, oder Wirtschaftsfragen sachkundig sein.
- (3) Die ersten Mitglieder werden von der Stifterin selbst berufen. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (4) In Abweichung von Abs. 1 endet die erste Amtszeit von 2 Mitgliedern des Beirates bereits nach 2 Jahren. Das Ausscheiden dieser Mitglieder aus dem Beirat erfolgt durch Rücktritt oder Losentscheid.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsbeirates aus, so ergänzt sich der Stiftungsbeirat durch Zuwahl. Bis zur Ergänzung verringert sich die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsbeirates um die Anzahl der ausgeschiedenen Personen. Die verbleibenden Mitglieder wählen mit mehrheitlicher Entscheidung in angemessener Zeit eine Ersatzperson. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Im Fall eines vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds aus dem Beirat (z.B. wegen Amtsniederlegung, Tod oder Abberufung nach Abs. 6) tritt das neu gewählte Mitglied in die Amtszeit des ausscheidenden Mitgliedes ein.

- (6) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Beirat ein Mitglied jederzeit durch Mehrheitsbeschluss abberufen. Das betroffene Mitglied ist bei der Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Zuvor ist dem Auszuschließenden Gelegenheit zur schriftlichen und mündlichen Stellungnahme zu geben.
- (7) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Die Beiratsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Erstattung evtl. notwendiger Auslagen aus dem Ertrag des Stiftungsvermögens.

§ 7

Aufgaben und Beschlussfassung des Beirates

- (1) Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks. Dem Beirat obliegt es zudem, über die Verwendung des Ertrages des Stiftungsvermögens anhand der Vorschläge des Vorstands gemäß dieser Satzung zu beschließen. Der Beirat entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und über die Annahme von Zustiftungen.
- (2) Die Beschlüsse des Beirates werden grundsätzlich auf Beiratssitzungen gefasst. Falls notwendig, können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgend, wenn sich jedes Mitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der einzelnen Beratungsgegenstände einberufen. Zwischen der Einberufung und dem Sitzungstag soll ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegen. Eine kürzere Frist ist möglich, sofern außerordentliche Umstände dies erfordern. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Beirates dies verlangen.
- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Gegen die Entscheidungen des Beirates steht jedem Mitglied und dem Vorstand ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstoßen oder in der Ausführung wenig sinnvoll bzw. unmöglich sind. Stimmenthaltungen sind unerwünscht. Bei der Abstimmung abwesenden Mitgliedern – auch entschuldigt – steht ein nachträgliches Einspruchsrecht nicht zu.

- (5) Die Beschlüsse werden in der Niederschrift festgehalten und sind von mindestens zwei der anwesenden Mitglieder zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.

§ 8

Satzungsänderungen

- (1) Der Beirat und der Vorstand können mehrheitlich Änderungen dieser Satzung beschließen, soweit dies zur nachhaltigen Erfüllung des Stiftungszweckes erforderlich oder zweckmäßig ist, die Änderungen mit dem Stifterwillen vereinbar sind und die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Gleiches gilt wenn eine Änderung der Satzung wegen einer wesentlichen Veränderung gegenüber den im Zeitpunkt der Entstehung der Stiftung bestehenden Verhältnissen oder im Interesse der Leistungs- und Funktionsfähigkeit der Stiftung geboten ist. Der geänderte Zweck soll dem ursprünglichen Stiftungszweck möglichst nahe kommen.
- (3) Der Beschluss darf nur ausgeführt werden, wenn zuvor das Finanzamt die Unbedenklichkeit im Hinblick auf die Gemeinnützigkeit bestätigt hat.

§ 9

Auflösung, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung kann aufgelöst werden, wenn der Stiftungszweck auf absehbare Zeit nicht erfüllt werden kann und dies auch durch eine Anpassung des Stiftungszwecks nicht möglich ist. Dazu ist die einstimmige Zustimmung des Beirates erforderlich.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung zur Förderung des Tierschutzes.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.